



MERKBLATT ÜBER DEN ERWERB DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE AN DER BERUFLICHEN OBERSCHULE

Stand: September 2021

1 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

1.1 Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache als Voraussetzung für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die Abschlussprüfung in der Jahrgangsstufe 13 der Beruflichen Oberschule verleiht die fachgebundene Hochschulreife, die zum Studium bestimmter, der jeweiligen Ausbildungsrichtung entsprechender Studiengänge an Universitäten berechtigt. Wer an der Beruflichen Oberschule die allgemeine Hochschulreife, die das Studium aller Studiengänge an Universitäten ermöglicht, erwerben möchte, muss zusätzlich zur fachgebundenen Hochschulreife noch Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens der Sprachen (GER) nachweisen.

1.2 Nachweis der Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache

Der Nachweis Kenntnisse in der zweiten Fremdsprache kann auf folgende Weisen erbracht werden:

- 1) in Jahrgangsstufe 13 des Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts in einer zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife, der im Umfang von mindestens acht Wochenstunden gemäß Stundentafel erteilt wurde (ggf. in Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts der Jahrgangsstufe 12 und 13 im Umfang von je mindestens vier Wochenstunden) oder
- 2) im Wahlpflichtunterricht der fortgeführten zweiten Fremdsprache oder
- 3) in der Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache.

Pflicht- oder Wahlpflichtunterrichts

Im Halbjahresergebnis 13/2, im zweiten Halbjahresergebnis der fortgeführten zweiten Fremdsprache und im jeweiligen Gesamtergebnis unter Berücksichtigung aller Halbjahresergebnisse sowie in der Ergänzungsprüfung müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden.

Soweit keine derartigen Leistungen nachgewiesen werden können, kann der Nachweis auch erbracht werden durch mindestens die Note 4

- 1) im Zeugnis über den mittleren Schulabschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schule in einer zweiten oder weiteren Fremdsprache mit mindestens vierjährigem vorrückungserheblichen Unterricht oder
- 2) beim Erwerb eines schulischen Zertifikats auf gleichem Niveau im Rahmen der beruflichen Bildung (z. B. im Abschlusszeugnis einer Fachakademie für Übersetzen und Dolmetschen) oder
- 3) in einem vom Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Zeugnis, sofern kein Nachweis nach Nr. 1 oder Nr. 2 vorliegt. (In der Regel handelt es sich dabei um

Fremdsprachenkenntnisse, die am Gymnasium oder an der Realschule erworben wurden. Außerhalb des Staatlichen Schulwesens wird ausschließlich für Französisch das DELF-Zertifikat auf der Niveaustufe B1 anerkannt. Andere Abschlüsse und Prüfungen (z. B. durch Kurse und Zertifikate an Sprachschulen, Universitäten oder im Ausland) werden für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht anerkannt.)

2 Ergänzungsprüfung zur allgemeinen Hochschulreife in der zweiten Fremdsprache

2.1 Zulassung zur Ergänzungsprüfung in der zweiten Fremdsprache

Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer

- 1) im laufenden Kalenderjahr keinen Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in der betreffenden Fremdsprache besucht oder vorher erfolgreich besucht hat,
- 2) sich spätestens bis zum 1. März bei einer Beruflichen Oberschule zur Ergänzungsprüfung angemeldet hat und
- 3) gleichzeitig die Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife an der Beruflichen Oberschule ablegt oder vorher erfolgreich abgelegt hat.

Wer im Unterricht der Beruflichen Oberschule in einer zweiten Fremdsprache nicht die genannten Nachweise erbringt, kann nur einmal an der Ergänzungsprüfung teilnehmen.

Wer in der Ergänzungsprüfung weniger als 4 Punkte erreicht hat, kann sie einmal wiederholen. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

2.2 Ablegen der Ergänzungsprüfung an der Beruflichen Oberschule

Die Prüfungsanforderungen entsprechen dem Niveau der Stufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen/dem Kleinen Lateinum bzw. gesicherten Kenntnissen in Latein). Die Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

Für die Prüfungsteilnahme gilt:

- Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen; bei erfolgloser Teilnahme am Pflichtunterricht kann man sich einmal der Ergänzungsprüfung unterziehen.
- Absolventinnen und Absolventen der Beruflichen Oberschule kann zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung widerruflich die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache gestattet werden.

Wer die fachgebundene Hochschulreife erworben und die Ergänzungsprüfung bestanden hat, erhält statt eines Zeugnisses der fachgebundenen Hochschulreife ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. Wer die Ergänzungsprüfung, nicht aber die gleichzeitig abgelegte Abschlussprüfung zum Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife der Fachoberschule oder Berufsoberschule besteht, erhält (ohne erneute Ergänzungsprüfung) ein Zeugnis nach dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster erst, wenn die Abschlussprüfung zu einem späteren Termin erfolgreich abgelegt worden ist. Bis dahin wird eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen ausgestellt.

3 Weitere Informationen

Die maßgebenden Regelungen sind im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und in der Schulordnung für die Berufliche Oberschule in Bayern (FOBOSO) enthalten.

Weitere Informationen zur Ergänzungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache können im Internet abgerufen werden unter www.bfbn.de (Links: Schüler/Eltern → Prüfungen → Ergänzungsprüfung). An welchen Standorten aktuell Pflichtunterricht in den einzelnen Fremdsprachen angeboten wird, können Sie ebenfalls im Internet recherchieren unter www.bfbn.de (Links: Berufliche Oberschule → Standorte).

Weitere Auskünfte können an jeder Beruflichen Oberschule eingeholt werden.